

weiteres verbieten. Diese Rechtsauffassung war nach den obigen Darlegungen unrichtig. Hiernach bestand die nötige Anstalt zur Verhinderung der Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung nicht in dem Verbote des Mitführens der Fahnen, sondern in dem Einschreiten gegen diejenigen Personen, die die Störung des Aufzugs planten und bewirkten.

Nr. 59.

Polizeiliches Gebot, das Schild der Apotheke mit der Aufschrift „Königl. priv. Apotheke“ zu entfernen.

Ist aus dem Vorhandensein des Schildes eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit, Ruhe oder Ordnung am Tage eines Umzugs der sozialdemokratischen Partei zu befürchten, so besteht die nötige Anstalt im Sinne des § 10 Titel 17 Teil II des Allgemeinen Landrechts nicht in der dauernden Entfernung des Schildes durch den Eigentümer, sondern höchstens in der Beseitigung oder Verdeckung des Schildes durch die Polizei für den betreffenden Tag.

Von der Aufgabe, den durch ungesetzliche Angriffe in seinen Rechten bedrohten Staatsbürger zu schützen, kann die Polizei nur ausnahmsweise absehen, wenn klar erhellt, daß die in dem betreffenden Zeitpunkte ihr zu Gebote stehenden Kräfte dazu nicht ausreichen.

Urteil des I. Senats vom 21. Juni 1923. I. C. 9/23.

I. Kreisausschuß des Landkreises Schweidnitz.

II. Bezirksausschuß zu Breslau.

Am 4. Juli 1922 fand in F. ein Demonstrationsumzug der sozialdemokratischen Partei aus Anlaß der Ermordung des Reichsministers Rathenau statt. Am Tage vorher waren an den Apotheker Dr. N. drei junge Leute auf offener Straße mit der Aufforderung herangetreten, das Schild der Apotheke mit der Aufschrift „Königl. priv. Apotheke“ bis zum nächsten Tage 3 Uhr nachmittags zu entfernen, da sie sonst die Apotheke kurz und klein und ihm die Knochen zerschlagen würden. Dr. N. wandte sich am nächsten Morgen an den Polizeikommissar, teilte ihm den Vorfall mit und bat um sachlichen Schutz. Der Polizeikommissar erklärte sich hierzu außerstande und um 1/212 Uhr erhielt Dr. N. die

polizeiliche Aufforderung, das Schild der Apotheke bis 12 Uhr mittags zu entfernen, widrigenfalls die Ausführung auf seine Kosten sofort angeordnet werden würde. Die hiergegen von dem Apotheker Dr. M. erhobene Klage wies der Kreisauschuß mit der Begründung zurück, daß für die Polizeiverwaltung die angegriffene Verfügung die einzige Möglichkeit gewesen sei, grobe Ausschreitungen zu verhindern und den Kläger in seiner Person und seinem Eigentume zu schützen. Auf die Berufung des Klägers bestätigte der Bezirksauschuß diese Entscheidung. Er geht in seinem Urteile davon aus, daß der Kläger zur Anbringung des Schildes an seinem Hause durchaus berechtigt war, also die polizeiliche Verfügung einen Eingriff in seine wohlerworbenen Rechte enthielt. Trotzdem sei dieser Eingriff auf Grund der Bestimmung in § 74 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht in Verbindung mit § 30 Titel 8 Teil I des Allgemeinen Landrechts zulässig gewesen, weil es sich um eine unmittelbar drohende Gefahr gehandelt habe, die auf keine andere Weise habe beseitigt werden können, und weil der dem Kläger durch die polizeiliche Verfügung zugefügte Schaden gegenüber dem dem gemeinen Wohle gebotenen Vorteile wesentlich zurüdtrete. Die unmittelbar drohende Gefahr entnimmt der Bezirksauschuß aus den örtlichen Verhältnissen, die am 4. Juli in F. und Umgegend herrschten. Zur Beseitigung dieser Gefahr habe die Polizei zwar an sich zunächst von denjenigen ihr zustehenden Mitteln Gebrauch machen müssen, die geeignet gewesen wären, das Eigentum des Klägers gegen rechtswidrige Angriffe zu schützen. Diese Mittel hätten jedoch nicht ausgereicht. Die Polizei sei daher berechtigt gewesen, die Entfernung des Schildes zu verlangen. Dieses Verlangen habe auch in der dauernden Entfernung des Schildes bestehen können, weil der Notstand, der die Polizei zum Erlasse der Verfügung berechtigte, nicht nur am 4. Juli bestand, sondern noch späterhin fortgedauert habe und auch zur Zeit noch anhalte. Es könne dahingestellt bleiben, ob die Einwohnerschaft von F. in ihrer Gesamtheit eine Wiederanbringung des Schildes ruhig hinnehmen würde. In Betracht zu ziehen sei nicht nur die Bevölkerung von F., sondern auch die Arbeiterschaft der umliegenden Ortschaften, welche sich häufig zu Versammlungen in F. einfänden. Bei einer erneuten Anbringung des Schildes stehe im Hinblick auf die gerade im Nachbarreise W. und auch im Kreise S. politisch teilweise noch

erregte Arbeiterschaft mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten, daß die Gefahr, welche durch die polizeiliche Verfügung habe abgewendet werden sollen, sich unter Schädigung der Allgemeinheit verwirklichen werde.

Gegen diese Entscheidung hat der Kläger rechtzeitig Revision eingelegt und zu deren Begründung geltend gemacht: er rüge unrichtige Anwendung des § 74 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht und des § 30 Titel 8 Teil I des Allgemeinen Landrechts. Auch leide das Verfahren an einem wesentlichen Mangel, weil auf seinen in der Berufungsschrift angetretenen Beweis nicht eingegangen sei. Es sei in keiner Weise dargetan worden, worin die der Allgemeinheit angeblich unmittelbar drohende Gefahr für den Fall der Nichtentfernung des Schildes bestanden haben solle. Das Polizeiaufgebot von F. wäre durchaus ausreichend gewesen, etwaigen Uebergriffen entgegenzutreten. Außerdem habe ihm der Bürgermeister von F. nach etwa acht Tagen angeboten, das Schild wieder anzubringen, woraus zu ersehen sei, daß die Polizei die Fortdauer einer Gefahr selbst nicht mehr angenommen habe. Die beklagte Polizeiverwaltung hat den Ausführungen des Klägers widersprochen und insbesondere darauf hingewiesen, daß das fragliche Angebot nur scherzweise außeramtlich auf der Straße erfolgt sei. Daß die Polizeiverwaltung als solche eine Fortdauer der Gefahr annehme, gehe daraus hervor, daß sie durch Verfügung vom 9. September 1922 den Antrag des Klägers auf Wiederanbringung des Schildes abgelehnt habe. In der heutigen Zeit der dauernden und nicht unberechtigten Unzufriedenheit der Massen mit der Preisbildung und dem langsamen Tempo des Preisabbaues würde der Versuch, das Schild wieder anzubringen, bestimmt weitere Unruhen in gewisse Bevölkerungskreise hineintragen und damit die Sicherheit und Ordnung gefährden. Das Obergerwaltungsgericht setzte die angefochtene Verfügung vom 4. Juli 1922 außer Kraft.

G r ü n d e.

Dem Vorderrichter ist darin beizustimmen, daß der Kläger die Gefahr, welche die Polizeiverwaltung aus dem Vorhandensein des Schildes am 4. Juli 1922 befürchtete, weder hervorgerufen hat, noch auch ihr vorzubeugen verpflichtet war. Ihm ist ferner darin beizustimmen, daß das Eingreifen der Polizei und die hierdurch

dem Kläger auferlegte Beschränkung in der freien Verfügung über sein Eigentum aus dem sogenannten Staatsnotrechte d. h. dann gerechtfertigt war, wenn eine unmittelbar bevorstehende Gefahr vorlag, die sich auf keine andere Weise als eben durch den Eingriff in die Eigentumsrechte des Klägers beseitigen ließ. Daß diese Voraussetzungen gegeben gewesen seien, hat der Bezirksausschuß bejaht und deshalb die Klage abgewiesen. Es kann unerörtert bleiben, ob diese Feststellung des Bezirksausschusses ohne Rechtsirrtum und ohne einen wesentlichen Verfahrensmangel (§ 94 des Landesverwaltungsgesetzes) getroffen ist; denn das polizeiliche Einschreiten erweist sich aus einem anderen, von dem Vorderrichter nicht oder nicht zutreffend gewürdigten Grunde als ungesetzlich.

Bei jedem Einschreiten auf Grund der Bestimmung in § 10 Titel 17 Teil II des Allgemeinen Landrechts hat sich die Polizei auf diejenigen Mittel und Anordnungen zu beschränken, die zur Abwendung der Gefahr, der vorzubeugen sie berechtigt und verpflichtet ist, nötig sind. Dies gilt insbesondere in den Fällen des sogenannten Staatsnotrechts, in denen die Polizei ausnahmsweise in die Rechte eines unbeteiligten Dritten einzugreifen befugt ist. Ueber das Maß des Nötigen ist die Polizeibehörde im vorliegenden Falle hinausgegangen, indem sie dem Kläger ohne Zeitbeschränkung, also dauernd, die Anbringung des Schildes und damit die Ausübung eines ihm zustehenden Eigentumsrechts unmöglich gemacht hat. War, was unerörtert bleiben kann, am 4. Juli 1922, dem Tage des Demonstrationsumzugs der sozialdemokratischen Partei, aus dem Vorhandensein des Schildes eine unmittelbar drohende Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu befürchten, und konnte die Polizei diese Gefahr nicht mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln, sondern nur durch einen Eingriff in die Rechte des Klägers beseitigen, so bestand die nötige Anstalt darin, dem Kläger aufzugeben, zu dulden, daß für den Tag des Umzugs das Schild von der Polizei verdeckt oder abgenommen werde. Eine dauernde Untersagung der Anbringung des Schildes überschritt diese Grenzen. Zwar hat der Bezirksausschuß am Schlusse seiner Entscheidung ausgesprochen, daß nach seiner Ueberzeugung der Notstand, welcher die Polizei zum Erlasse der Verfügung berechtigte, nicht nur seiner Zeit bestanden, sondern noch späterhin fortgedauert habe und auch zur Zeit noch anhalte. Die Gründe, die der Bezirksausschuß für diese seine Ueberzeugung

anführt, sind aber nur Vermutungen; es liegen ihr keine attestmäßigen, in den zeitlichen oder örtlichen Verhältnissen begründeten Tatsachen zu Grunde. Der Bezirksausschuß führt in dieser Richtung nur aus, daß bei einer erneuten Anbringung des Schildes im Hinblick auf die gerade im Nachbarkreise W. und dem Kreise S. politisch teilweise noch erregte Arbeiterschaft mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten sei, daß sich unter Schädigung der Allgemeinheit die Gefahr, welche durch die polizeiliche Verfügung hatte abgewendet werden sollen, verwirklichen werde. Diese Erwägungen reichen nicht aus, die Befürchtung einer bevorstehenden Gefahr zu rechtfertigen. Der Gerichtshof hat im Anwendungsbereiche des § 7 des Reichsvereinsgesetzes vom 19. April 1908 (RGBl. S. 151) in ständiger Rechtsprechung dargelegt, daß zur Begründung der Annahme einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit allgemeine Vermutungen und der bloße Hinweis auf das Bestehen eines gespannten Verhältnisses zwischen den am Orte vertretenen Parteien nicht ausreichen, daß es vielmehr dazu des Nachweises bestimmter, in den zeitlichen und örtlichen Verhältnissen begründeter Tatsachen bedarf, die nicht nur die mehr oder weniger entfernte Möglichkeit einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit eröffnen, sondern eine solche Gefährdung absehbarerweise besorgen lassen (vgl. Ur. v. 9. November 1909, Entsch. d. OBG. Bd. 55 S. 277 ff., 284, 285 und Ur. v. 19. April 1910, PrVerwBl. Jahrg. 31 S. 618). Aus diesen Erwägungen hat der Gerichtshof in zahlreichen Entscheidungen die, namentlich von der sozialdemokratischen Partei unternommenen, öffentlichen Versammlungen und Aufzüge trotz des polizeilichen Verbots für zulässig erklärt, wenn der Nachweis der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht in dem vorstehend genannten Sinne erbracht war. An dem Nachweise derartiger Tatsachen fehlt es im vorliegenden Falle, indem dazu der allgemeine Hinweis auf die angeblich politisch erregte Arbeiterschaft von S. und Umgegend nicht ausreicht. Aber selbst wenn diese Frage zu bejahen wäre, würde die dauernde Untersagung der Anbringung des Schildes nicht die nötige Anstalt sein, um der Gefahr vorzubeugen. Der Vorderrichter verkennet damit die Aufgabe der Polizei, die darin besteht, die in ihren Rechten bedrohten Staatsbürger zu schützen und pflichtgemäß gegen die Störer der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung einzuschreiten (vgl. Ur. v. 18. Dezember 1896, Entsch. d. OBG. Bd. 31 S. 409 und v. 18. Januar

1923, DJurZeit. Jahrg. 1923 S. 248), eine Aufgabe, von der die Polizei nur ausnahmsweise absehen kann, wenn klar erhellt, daß die im betreffenden Zeitpunkt ihr zu Gebote stehenden Kräfte nicht für den Schutz des in seinen Rechten bedrohten Staatsbürgers oder nicht zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung ausreichen. Glaubte die Polizei mit einer Wiederholung der für den 4. Juli drohenden Ausschreitungen auch für die Zukunft rechnen zu müssen, so war es ihre Aufgabe, durch Aufklärung über die strafgesetzhichen Folgen, durch Verstärkung ihrer Polizeikräfte usw. diesen Ausschreitungen vorzubeugen und ihnen nötigenfalls mit polizeilicher Gewalt entgegenzutreten; denn anderenfalls wäre damit den Machenschaften derjenigen Elemente, die unter Durchbrechung der Rechtsordnung zu Ausschreitungen und Gewalttätigkeiten sich hinreißen lassen, Tor und Tür geöffnet und der Staatsbürger in der Ausübung seiner ihm nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen zustehenden Rechte in gesetzwidriger Weise bedroht. Derartigen ungesetzhichen Handlungen vorzubeugen, ist in erster Linie Aufgabe und Pflicht der Polizeibehörde.

Aus diesen Erwägungen unterliegt die Entscheidung des Bezirksausschusses der Aufhebung. Bei der nunmehr eintretenden freien Prüfung ergibt sich zugleich, daß die auf die Dauer berechnete Unterlagung der Anbringung des Schildes nicht die nötige Anstalt war, um der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit vorzubeugen (vgl. auch die Urte. v. 3. Oktober 1918, PrVerwBl. Jahrg. 40 S. 338, v. 18. Dezember 1896 und 19. Februar 1922, Entsch. d. DVG. Bd. 31 S. 409, 411 und Bd. 75 S. 339, und v. 26. Oktober 1922, DJurZeit. Jahrg. 1923 Spalte 51, 52).

Nr. 60.

Polizeiliches Verbot der Aufführung der Herrmannsschlacht von Heinrich von Kleist.

Zu den „allgemeinen Gesetzen“ im Sinne des Artikels 118 der Reichsverfassung gehört auch die Vorschrift in § 10 Tit. 17 Teil II des Allgemeinen Landrechts.

Von dem Grundsatz, daß die Polizei gegen diejenigen einzuschreiten hat, welche die öffentliche Sicherheit stören, kann ausnahmsweise, insbesondere dann abgewichen werden, wenn die

in dem betreffenden Zeitpunkte der Polizei zu Gebote stehenden Kräfte zur Verhütung der Störung nicht ausreichen oder wenn die polizeiliche Gewaltanwendung unter den im Einzelfall obwaltenden Umständen sich nicht als das angemessene und geeignete Mittel darstellen würde.

Urteil des I. Senats vom 27. September 1923. I. B. 15/23.

I. Bezirksauschuß zu Hildesheim.

Auf Anordnung des Oberpräsidenten wurde die vom Jungdeutschen Orden für den 27. Juni 1923 geplante Aufführung des Stückes „Die Herrmannschlacht“ auf der Freilichtbühne am sog. Brunnen bei N. von der Polizeibehörde verboten. Die dagegen erhobene Klage wies der Bezirksauschuß ab, während das Obergerverwaltungsgericht auf die Berufung des Jungdeutschen Ordens das Verbot aufhob.

Gründe.

Der Bezirksauschuß ist bei der Prüfung der Frage, ob das polizeiliche Verbot der Aufführung des Stückes „Die Herrmannschlacht“ zu Recht erfolgt ist, davon ausgegangen, es seien die gesetzlichen Bestimmungen über das Verbot von Versammlungen unter freiem Himmel maßgebend, so daß das Verbot gemäß Artikel 123 der Reichsverfassung nur dann berechtigt gewesen wäre, wenn aus der Veranstaltung der Aufführung eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu befürchten gewesen sein würde. Dies ist rechtsirrig. Nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs fallen Theateraufführungen, wissenschaftliche Vorträge, Vorführungen von Lichtbildern und ähnliche, jedermann zugängliche Veranstaltungen, bei denen die Unterhaltung oder Belehrung des Publikums den Hauptzweck bildet, nicht unter die für das Vereins- oder Versammlungsrecht maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen, weil die zur Anhörung des aufzuführenden Stückes usw. zusammenkommende Menge nicht den Charakter einer Versammlung im Sinne des Vereinsrechts in sich trägt (vgl. Urte. v. 2. April 1899, Entsch. d. OVG. Bd. 54 S. 248 ff., 252). Daher ist für die Frage, ob die Aufführung des Schauspiels „Die Herrmannschlacht“ polizeilich verboten werden konnte, nicht die Bestimmung in Artikel 123 der Reichsverfassung maßgebend, vielmehr bildet auch hier die Aufgabe der Polizei, für die öffentliche